

8. Ausführungen zur Gebührenverordnung

Die Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Informationen nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG) richtet sich nach § 10 BremlFG in Verbindung mit der dazu erlassenen Gebührenverordnung (InfFrGebVO) und dem anliegenden Kostenverzeichnis (KV). Hiernach dürfen die dem Gesetz unterliegenden öffentlichen Stellen für verschiedene Tatbestände Gebühren in unterschiedlicher Höhe erheben. Bei einem außergewöhnlich hohen Aufwand für die Informationsgewährung darf eine Gebühr von bis zu 500 Euro erhoben werden. Eine Gebühr von 10 bis 150 Euro darf für die Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft in einfachen Fällen (KV Teil A, Ziff. 4 a) oder auch für die Herausgabe von Duplikaten sowie die Zurverfügungstellung von Akten (Akteneinsicht) oder sonstigen Informationsträgern (auch in elektronischer Form) in einfachen Fällen verlangt werden (KV Teil A, Ziff. 5 a). Gebührenfrei ist u. a. die Einsichtnahme in Informationen, die nach § 11 BremlFG elektronisch zur Verfügung gestellt wurden (KV Teil A, Ziff. 1). Darüber hinaus sieht § 2 InfFrGebVO vor, dass aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses die Gebühr um bis zu 50 v. H. ermäßigt oder sogar gänzlich von der Gebührenerhebung abgesehen werden kann. Mit dieser Regelung soll insbesondere verhindert werden, dass wirtschaftlich schlechter gestellte Personen von der Geltendmachung ihres Informationszugangsrechts durch die Gebührenerhebung abgehalten werden.

Ein Bürger, der Informationszugang zu mehreren Verwaltungsvorschriften beim Bremer Amt für Soziale Dienste begehrt hatte, beklagte sich bei mir darüber, dass er für die Erteilung der begehrten Informationen nach dem BremlFG Gebühren in Höhe von 10 bis 150 Euro entrichten sollte. Dies sei für ihn aufgrund seiner finanziellen Lage nicht tragbar. Bei seinem Informationsantrag habe ihn die Behörde zudem darauf hingewiesen, er möge sich gedulden, nach und nach seien alle Verwaltungsvorschriften unentgeltlich im zentralen elektronischen Informationsregister zu finden.

Ich habe auf die Regelungen des § 2 InfFrGebVO hingewiesen und das Amt für Soziale Dienste darauf aufmerksam gemacht, dass es nach § 11 BremlFG verpflichtet sei, und dies schon seit langem, diese Informationen elektronisch zur Verfügung zu stellen. Es könne nicht zum Nachteil des Bürgers führen, dass dieser gesetzlichen Pflicht noch nicht genügt worden sei. Ich bat das Amt, den Sachverhalt im Hinblick auf die beabsichtigte Gebührenerhebung nochmals zu überdenken. Das Amt für Soziale Dienste stellte daraufhin begrüßenswerterweise dem Bürger die von ihm angeforderten Verwaltungsvorschriften unentgeltlich zur Verfügung. Außerdem erklärte das Amt für Soziale Dienste, dass die Gebühren für die Informationserteilung reduziert oder hierauf gänzlich verzichtet werden soll, wenn Informationsantragsteller von Transferleistungen leben und dies nachweisen.